HESSEN

Regierungspräsidium Kassel, die Beihilfestelle

Kassel, 20. November 2026

Datenschutzerklärung

In dieser Datenschutzerklärung erhalten Sie Informationen zum Datenschutz bezogen auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassel.

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Beihilfe

Die Beihilfestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Gewährung von Beihilfen nach der hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO). Die Beihilfe ist eine finanzielle Leistung des Dienstherrn zu den Aufwendungen in Krankheits- und Pflege und Geburtenfälle der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Beihilfen ergänzen die Eigenvorsorge, welche aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung

Die Verantwortlichkeit der Datenverarbeitung liegt bei der Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassel.

Das Regierungspräsidium Kassel
Die Beihilfestelle
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Telefon: +49 561 106 1550
E-Mail: beihilfe@rpks.hessen.de

3. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Für Fragen und Angelegenheiten des Datenschutzes kann die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel kontaktiert werden

E-Mail: dsb@rpks.hessen.de

4. Verarbeitete personenbezogene Daten und deren Herkunft

Verarbeitet werden personenbezogene Daten der beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Personen sowie von Pflegepersonen wie Name, Personalnummer, Anschrift (gegebenenfalls weitere Daten wie Telefonnummer und E-Mail), Geburtsdatum, Familienstand, Anspruch auf Bezügezahlung, Berücksichtigung von Kindern im kindbezogenen Anteil des Familienzuschlags, Krankenversicherungsschutz und Bankverbindungen sowie Gesundheitsdaten aus den eingereichten Rechnungsbelegen und sonstigen Schriftstücken. Die Kenntnis über diese Daten erfolgt über die oben genannten Personen, die sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflichten der Beihilfestelle mitteilen oder als Belege vorlegen.
Teilweise erfolgt die Bereitstellung der Daten durch die Bezügestelle oder durch die Beamtenversorgung.

Im Rahmen der Krankenhausdirektabrechnung erhält die Beihilfestelle vom Krankenhaus Daten, die zur Abrechnung erforderlich sind. Das Verfahren für die Krankenhausdirektabrechnung wird von externen Dienstleistern bereitgestellt. Über diese erfolgt die verschlüsselte Datenannahme und -verteilung zwischen Beihilfestelle und Krankenhausträger. Die Beihilfestelle erhält im Rahmen des Verfahrens Informationen über die Aufnahme und die Entlassung der beihilfeberechtigten Person aus dem Krankenhaus sowie über die Diagnosen und die durchgeführten Behandlungsarten.
Die Übermittlung dieser Daten durch das Krankenhaus an die Beihilfestelle erfolgt dabei ausschließlich auf Grundlage der vorherigen schriftlichen Einwilligungserklärung der beihilfeberechtigten Person, die diese gemäß § 17c Abs. 5 Sätze 2 und 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) gegenüber dem Krankenhaus erteilt hat. Nach dieser Vorschrift sind Daten entsprechend § 301 SGB V im Wege des elektronischen Datenaustausches an die zuständigen Kostenträger zu übermitteln, wenn die Person hierzu ihre Einwilligung erteilt hat; die Übermittlung setzt diese Einwilligung voraus
Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Krankenhaus möglich.

Für die Registrierung in der eBeihilfe-App oder dem eBeihilfe-Portal werden die E-Mail-Adresse und die Personalnummer benötigt. Bei der Registrierung wird für die Nutzenden ein Account angelegt. Im Rahmen der Antragstellung werden die Belege und Schriftstücke eingescannt oder abfotografiert und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, insbesondere die Gesundheitsdaten der Beihilfestelle zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt.

Durch die Nutzung der eBeihilfe-App oder des eBeihilfe-Portals erklären sich die beihilfeberechtigten Personen damit einverstanden, die Beihilfebescheide auch über die App oder dem Portal zugestellt zu bekommen.

Aktive Beamtinnen und Beamte, welche die eBeihilfe-App oder das eBeihilfe-Portal nicht nutzen, erhalten ihre Beihilfebescheide auf dem Dienstweg über ihre zuständige Dienststelle.

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, welche die eBeihilfe-App oder das eBeihilfe-Portal nicht nutzen, werden die Beihilfebescheide über den Postweg übermittelt.

5. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu Beihilfezwecken.

Beihilfezwecke erfassen gem. § 80 Abs. 3 HBG Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfälle, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen, nicht rechtswidrige Sterilisationen und nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche.

Der Beihilfezweck umfasst dabei den gesamten Verarbeitungsvorgang von der Erfassung des schriftlichen oder elektronischen Beihilfeantrags, der Digitalisierung der Belege, dem Auslesen der in den Belegen enthaltenen Daten und der Übermittlung in das Bearbeitungsprogramm der Beihilfe zur Prüfung und Abrechnung des Beihilfeanspruchs. Der Beihilfezweck schließt den IT-Betrieb und die Anpassung der eingesetzten Fachverfahren ein.

Sofern die DSGVO von sogenannten betroffenen Personen spricht, sind im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung die beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen gem. § 2 und § 3 HBeihVO sowie deren Pflegepersonen gemeint.

6. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt auf den folgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- Soweit die Beihilfestelle für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholt, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

- Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO auf Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

- Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, welche zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient im Einzelfall auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als

Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

- Die Verarbeitung stützt sich auf die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm. Art. 33 Abs. 5 GG, § 80 HBG und der HBeihVO.

- Die Datenverarbeitung stützt sich auf § 80 HBG iVm. der HBeihVO.

- Die Datenverarbeitung im Sinne der Beauftragung eines externen Fachgutachters stützt sich, wenn Punkt 1 nicht vorliegt, auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und 3, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h, Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 23 Abs. 3 HDSIG und den Vorschriften der HBeihVO.

Die Beihilfestelle bearbeitet die Beihilfeangelegenheiten von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes Hessen unter Verwendung besonders schützenswerter „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ i.S.d. Artikel 9 DSGVO.

7. Empfang und Übermittlung der Daten

Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten erhobenen personenbezogenen Daten werden, soweit für den Verarbeitungszweck erforderlich, nur in der zuständigen Beihilfestelle und durch behördliche IT-Dienstleister verarbeitet (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung – HZD).

Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt bei der Einholung von Gutachten, die zur Entscheidung über die Beihilfefähigkeit bestimmter Leistungen eingeholt werden müssen. Sofern das Einholen eines Gutachtens nach der HBeihVO vorgeschrieben ist, werden die vom Gutachter benötigten personenbezogenen Daten nach Eingang des Antrags auf Anerkennung der Maßnahme als beihilfefähig bzw. nach Eingang des Antrages auf die Maßnahme ohne weitere Einwilligung des Beihilfeberechtigten bzw. der berücksichtigungsfähigen Personen weitergeleitet. Bei einem nicht vorgeschriebenen, aber benötigten Gutachten teilt die Beihilfestelle der beihilfeberechtigten Person bzw. den berücksichtigungsfähigen volljährigen Personen das beabsichtigte Einholen eines Gutachtens und der damit verbundenen Weitergabe von personenbezogenen Daten mit und gibt die Gelegenheit zur Einwilligung.

Damit die Beihilfe ausgezahlt werden kann, werden die personenbezogenen Daten (z. B. Kontodaten) zu Auszahlungszwecken an das Hessische Competence Center (HCC) übermittelt.

Zudem unterliegt auch die Beihilfestelle gem. § 81 Landeshaushaltsordnung (LHO) den Prüfungen des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes.

Außerdem können die zuständigen Therapeuten, Behandler und Krankenhäuser eine Auskunft über genehmigte Einheiten und Anspruchsberechtigungen erhalten.

Falls von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und der Beihilfestelle Gebrauch gemacht wird, werden einerseits die Daten entsprechend § 301 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Wege des elektronischen Datenaustausches von den Krankenhäusern an die Beihilfestelle und andererseits die Daten gem. § 15 HBeihVO sowie Informationen über das Bestehen von Wahlleistungsansprüchen von der Beihilfestelle an die Krankenhäuser übermittelt, wenn die Person hierzu ihre Einwilligung gem. § 17c Abs. 5 S. 2 und 4 KHG gegenüber dem Krankenhaus erteilt hat. Rückfragen zur Rechnung kann die Beihilfenstelle unmittelbar mit dem Krankenhaus klären, § 17 Abs. 4a Satz 2 HBeihVO.

Im Rahmen der Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen nach § 212a SGB VI wird dem zuständigen Prüfer der Rentenversicherung ein zeitlich und zweckgebundenes, ausschließlich lesendes Einsichtsrecht in die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gewährt, ohne dass eine Veränderung, Speicherung oder sonstige Weiterverarbeitung der Daten durch den Prüfer erfolgt.

Eine Weitergabe der Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

Eine Übermittlung an Drittländer erfolgt nicht.

8. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie es zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist oder folgende Aufbewahrungsfrist/en eine weitere Speicherung verlangen.

Die persönlichen Daten der Beihilfeberechtigten sowie die der Angehörigen werden ebenso wie die Beihilfeakte selbst im System gem. § 93 Abs. 5 HBG i.V.m. §§ 4, 70 bis 75 LHO i.V.m. § 257 HGB acht Jahre nach Abschluss der Akten gelöscht.

Beihilfevorgänge und Belege werden gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 HBG drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist gelöscht.

Rentenbelege werden gem. § 212a Abs. 1 SGB VI drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, gelöscht.

Rezepte zur Vorlage bei der Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten (ZESAR) werden gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und 3 HBG drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, gelöscht.

Haushaltsrechtliche Daten (Buchungsbegründende Unterlagen) werden gem. § 93 Abs. 5 HBG i. V. m. §§ 4, 70 bis 75 LHO i.V.m. § 257 HGB acht Jahre nach Abschluss der Akten gelöscht.

Bei Antragstellung mittels der eBeihilfe-App oder dem eBeihilfe-Portal werden Rechnungsbelege und Beihilfebescheide spätestens 15 Wochen nach der Bereitstellung des Bescheides in der App oder in dem Portal gelöscht. Die Löschung erfolgt unabhängig davon, ob die Bescheide vom Nutzenden abgerufen wurden. Beim Herunterladen auf dem Smartphone bzw. Endgerät verbleiben die Belege lokal unverschlüsselt und das Löschen dieser Daten liegt in der Verantwortlichkeit der Nutzenden des eigenen Endgeräts.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie bei der Beihilfestelle direkt geltend machen.

- **Recht auf Auskunft-Art. 15 DSGVO**
  Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 33 HDSIG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO**
  Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

- **Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO**
  Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die sie angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 34 HDSIG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO**
  Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden

personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtewahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO**
  Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, die sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Dieses Recht steht dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

- **Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO**
  Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 35 HDSIG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

- **Recht auf Beschwerde - Art. 77 DSGVO**
  Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt.

  Hinweis:
  Die Beschwerde ist zu richten an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

  Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
  Postfach 3163
  65021 Wiesbaden

  Telefon: +49 611 1408-0
  E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

- **Recht auf Widerruf der Einwilligung - Art. 7 Abs. 3 DSGVO**
  Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch diese nicht berührt.

10.Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassel steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erforderlich. Dementsprechend besteht die Verpflichtung diese bereitzustellen. Denn im Falle der Nichtbereitstellung könnte ein Antrag oder ein Anliegen nicht bearbeitet werden.
Die Gewährung von Beihilfe ist antragsbezogen (§ 17 Abs. 1 HBeihVO) und bedarf der Mitwirkung der beihilfeberechtigten Person, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten.

11.Automatisierung Art. 22 DSGVO

Beihilfebescheide können vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Die dazu erforderliche Rechnungsprüfung kann automatisiert durch eine regelbasierte Prüfsoftware auf Grundlage der HBeihVO sowie von Gebührenordnungen erfolgen. Dabei erfolgt jedoch ausdrücklich kein Profiling. Die automatisierte Verarbeitung dient ausschließlich der Prüfung medizinischer Aufwendungen und der Feststellung, ob Beihilfeansprüche im Rahmen der Erstellung des Beihilfebescheids erstattet oder abgelehnt werden.